

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.04.2018

Geschäftszeichen:

I 75-1.10.3-783/2

Nummer:

Z-10.3-783

Geltungsdauer

vom: **29. März 2018**

bis: **29. März 2023**

Antragsteller:

PARKLEX INTERNATIONAL SLU

Polígono Alkaiaga, c/ Baldrún

31780 BERA

SPANIEN

Gegenstand dieses Bescheides:

**Hinterlüftetes Fassadensystem "PARKLEX FACADE F" mit dekorativen Hochdruck-
Schichtpressstoffplatten (HPL) und deren Befestigungsmittel**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und drei Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 30. März 2009 unter der Nummer Z-33.2-626 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung erstreckt sich auf das vorgehängte hinterlüftete Fassadensystem "PARKLEX FACADE F" aus 8, 10 und 12 mm dicken Fassadenplatten aus dekorativen Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL-Kompaktplatten mit der Bezeichnung "PARKLEX FACADE F") nach DIN EN 438-7¹ und deren Befestigungsmittel.

Die Fassadenplatten werden auf einer Unterkonstruktion aus Aluminium oder Holz mit Blindnieten oder Schrauben befestigt.

Die Blindniete werden als Bauprodukt in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

Das Fassadensystem ist je nach Ausführung schwerentflammbar oder normalentflammbar.

Der Standsicherheitsnachweis der Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk ist nicht Gegenstand dieser Bauartgenehmigung.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Das Fassadensystem "PARKLEX FACADE F" darf bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1² verwendet werden.

Die für die Verwendung des Fassadensystems zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Blindniete

Die Blindniete müssen den Angaben nach Anlage 2 entsprechen.

2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Blindniete nach Abschnitt 2.1.1 müssen werkseitig hergestellt werden.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Blindniete sind bei Transport und Lagerung auf der Baustelle vor Beschädigung zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Blindniete nach Abschnitt 2.1.1 müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

1	DIN EN 438-7:2005-04	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) - Platten auf Basis härterer Harze (Schichtpressstoffe) - Teil 7: Kompaktplatten und HPL-Mehrschicht-Verbundplatten für Wand- und Deckenbekleidungen für Innen- und Außenanwendung
2	DIN 18516-1:2010-06	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Blindniete nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle (in diesem Fall eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle mit eigener Prüfkompetenz) erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Blindniete den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle der Blindniete sind die in Anlage 2 genannten Produkteigenschaften je Fertigungseinheit zu prüfen, oder es ist durch ein "Werkzeugnis 2.2" nach DIN EN 10204³ nachzuweisen, dass die Produkteigenschaften (Werkstoffe, Abmessungen und Tragfähigkeit der Befestigungsmittel) mit den in diesem Bescheid festgelegten Werten übereinstimmen.

Durch zentrische Zugversuche ist das Durchziehen der Nietköpfe durch die Fassadenplatten gemäß folgender Angaben zu überprüfen.

An mindesten 3 Proben (Probenabmessungen 400 x 400 mm mit einer mittig angeordneten Bohrung Ø 9 mm) je Produktionscharge und je Plattendicke sind jeweils zentrische Zugversuche auf einem kreisförmigen Auflagerring mit Durchmesser Ø 350 mm durchzuführen. Die Prüfgeschwindigkeit soll ca.: 10 mm/min betragen.

Probendicke Anforderung: Folgende Werte sind einzuhalten

8 mm	1,40 kN
10 mm	2,20 kN
12 mm	3,00 kN

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Auswertungen müssen mindesten folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle und Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Blindniete

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen nach Abschnitt 2.3.2 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für das Fassadensystem "PARKLEX FACADE F" sind die folgenden Bauprodukte zu verwenden. Sie müssen den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen.

3.1.1 Fassadenplatten

Die Fassadenplatten müssen dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL-Kompaktplatten) nach DIN EN 438-7 sein, den Angaben nach Anlage 1 entsprechen und die Anforderungen an Kompaktplatten für Außenwandbekleidungen vom Typ EDF nach DIN EN 438-6⁴ erfüllen.

Die Fassadenplatten müssen aus einem hochdruckgepressten, thermogehärteten Kern aus mit heißgehärteten Harzen getränkten Kraftpapierlagen und einer phenolharzgetränkten Holzurnier-Beschichtung auf beiden Oberflächen bestehen. Die Außenseiten müssen werkseitig mit transparenten Deckschichten als Witterungsschutz versehen sein. Der Kern der Platten muss mit einer eingearbeiteten Brandschutzausrüstung versehen sein.

Die Fassadenplatten müssen folgende physikalischen Werte gemäß CE-Kennzeichnung bzw. Leistungserklärung aufweisen:

- Biegefestigkeit (Kleinstwert), geprüft nach DIN EN ISO 178⁵ ≥ 80 MPa (gemäß DIN EN 438-6, Tabelle 3)
- E-Biegemodul (Mittelwert), geprüft nach DIN EN ISO 178: ≥ 9.000 MPa
- Rohdichte (Mittelwert): $\geq 1,35$ g/cm³
- Brandverhalten: Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁶

3.1.2 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Fassadenplatten auf Aluminiumtragprofilen sind Blindniete nach Abschnitt 2.1.1 zu verwenden.

Für die Befestigung der Fassadenplatten auf Holztragplatten müssen CE-gekennzeichnete Montageschrauben vom Typ TW-S-D12-4,8 x 38 nach DIN EN 14592⁷ verwendet werden.

4	DIN EN 438-6:2016-06	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) - Platten auf Basis härterer Harze (Schichtpressstoffe) - Teil 6: Klassifizierung und Spezifikationen für Kompakt-Schichtpressstoffe für die Anwendung im Freien mit einer Dicke von 2 mm und größer
5	DIN EN ISO 178:2013-09	Kunststoffe - Bestimmung der Biegeeigenschaften
6	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009
7	DIN EN 14592:2012-07	Holzbauwerke – Stiftförmige Verbindungsmittel – Anforderungen; Deutsche Fassung EN 14592:2008+A1:2012

3.2 Bemessung

3.2.1 Standsicherheitsnachweis

3.2.1.1 Allgemeines

Sofern in den folgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt ist, sind alle erforderlichen statischen Nachweise auf der Grundlage der Technischen Baubestimmungen⁸ zu führen.

Der Standsicherheitsnachweis für die Fassadenplatten und deren Befestigung auf der Unterkonstruktion ist gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 3.2.1.2 bis 3.2.1.4 durch eine statische Berechnung nachzuweisen.

Zwängungsbeanspruchungen aus Temperatur, Quellen und Schwinden brauchen bei Einhaltung der Montageanforderungen nach Abschnitt 3.3.2 und der Befestigungsabstände nach Anlage 1 nicht berücksichtigt zu werden.

Der Standsicherheitsnachweis der Unterkonstruktion und deren Verankerung im Untergrund sowie die Tragfähigkeit der Holzschraube in der Holzunterkonstruktion sind nach den Technischen Baubestimmungen zu führen.

Die Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes $F_{Z,Rd}$ und $F_{Q,Rd}$ (siehe Abschnitt 3.2.1.3) gelten, wenn folgende Anforderungen an die Tragprofile der Unterkonstruktion eingehalten sind:

- Die Aluminium-Tragprofile müssen aus der Legierung EN AW 6063 nach DIN EN 755-2⁹ bestehen und mindestens eine Profildicke von $t = 1,5$ mm, eine Zugfestigkeit $R_m \geq 245$ N/mm² sowie eine Dehngrenze $R_p 0,2 \geq 195$ N/mm² haben.
- Die Holz-Tragplatten müssen aus Nadelholz nach DIN EN 14081-1¹⁰ in Verbindung mit DIN 20000-5¹¹ bestehen, mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1¹² entsprechen und mindestens eine Dicke von 30 mm aufweisen.

3.2.1.2 Bemessungswerte der Einwirkungen E_d

Die Bemessungswerte der Einwirkungen E_d aus Windlasten und Eigengewicht sind entsprechend der Technischen Baubestimmungen zu bestimmen.

Die Beanspruchungen der Fassadenplatten und der Befestigungsmittel sind unter Berücksichtigung der Nachgiebigkeit der Unterkonstruktion¹³, der punktwisen Stützung der Fassadenplatten und der möglichen Veränderungen der Lagerbedingungen durch Temperatur, Quellen und Schwinden (bei der Aufnahme des Eigengewichtes) zu ermitteln.

Zusatzbeanspruchungen aus Exzentrizitäten bei unsymmetrischen Unterkonstruktionen sind zu berücksichtigen.

3.2.1.3 Bemessungswert des Bauteilwiderstandes R_d

Der Bemessungswert des Bauteilwiderstandes der Fassadenplatten für die Biegespannung unter Windlasteinwirkung beträgt $\sigma_{Rd} = 27$ N/mm².

Die Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes $F_{Z,Rd}$ der Befestigungsmittel für die Zugbeanspruchung unter Windeinwirkung sind Tabelle 1 zu entnehmen.

⁸ Siehe www.dibt.de, Rubrik: >Geschäftsbereiche<, dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<
⁹ DIN EN 755-2:2016-10 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 2: Mechanische Eigenschaften
¹⁰ DIN EN 14081-1:2016-06 Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
¹¹ DIN 20000-5:2016-06 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
¹² DIN 4074-1:2012-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz
¹³ Z. B. nach E. Zuber: Einfluss nachgiebiger Fassadenunterkonstruktionen auf Bekleidungen und Befestigungen in den "Mitteilungen" des Instituts für Bautechnik 1979, Heft 2, S. 45-50

Tabelle 1: Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes für Zugbeanspruchungen $F_{Z,Rd}$ [N] bei der Befestigung mit Blindnieten oder Montageschrauben nach Abschnitt 3.1.2 unter Windeinwirkung

Befestigungsmittel	Dicke	Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes für Zugbeanspruchungen $F_{Z,Rd}$ [N]		
	[mm]	Plattenmitte	Plattenrand	Plattenecke
Blindniete	8	750	345	225
	10	750/900*	540	330
	12	750/900*	540	525
Schrauben	8	555	345	225
	10	555	555	330
	12	555	555	525

* Bei einer Dicke der Unterkonstruktionsprofile $1,5 \text{ mm} \leq t < 2 \text{ mm}$ beträgt der Bemessungswert des Nietes 750 N. Der höhere Bemessungswert von 900 mm gilt nur ab einer Profildicke $t \geq 2,0 \text{ mm}$

Die Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes $F_{Q,Rd}$ der Befestigungsmittel für Abscherbeanspruchungen unter Eigengewicht betragen:

- für die Blindniete: $F_{Q,Rd} = 1012 \text{ N}$
- für die Montageschrauben: $F_{Q,Rd} = 540 \text{ N}$

3.2.1.4 Nachweisführung

Die Standsicherheit für die Fassadenplatten und die Befestigungen ist für den Grenzzustand der Tragfähigkeit mit

$$E_d \leq R_d$$

E_d : Bemessungswert der Einwirkung (σ_{Ed} ; $F_{Z,Ed}$; $F_{Q,Ed}$)

R_d : Bemessungswert des Bauteilwiderstandes (σ_{Rd} ; $F_{Z,Rd}$; $F_{Q,Rd}$)

nachzuweisen.

Bei gleichzeitig auftretenden Zug- und Abscherkräften (aus Windsog [F_Z] und

Eigengewicht [F_Q]) ist Folgendes zu beachten: $\frac{F_{Z,Ed}}{F_{Z,Rd}} + \frac{F_{Q,Ed}}{F_{Q,Rd}} \leq 1,0$

Der Nachweis der Aufnahme der Quer- und Normalkraft in den Fassadenplatten ist nicht erforderlich.

3.2.2 Brandschutz

Das Fassadensystem "PARKLEX FACADE F" ist schwerentflammbar.

Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt bei Anwendung auf massiven mineralischen Untergündern oder wenn eine eventuell vorhandene Wärmedämmung aus nichtbrennbaren Mineralwollämmplatten nach DIN EN 13162¹⁴ besteht. Die Tiefe des Hinterlüftungsraumes zwischen Platten und Dämmung bzw. Untergrund muss mindestens 20 mm betragen; die Breite der offenen Fugen zwischen den Fassadenplatten ist auf 8 mm zu begrenzen. Andernfalls darf das Fassadensystem dort verwendet werden, wo die bauaufsichtliche Anforderung normalentflammbar gestellt wird.

14

DIN EN 13162:2015-04

Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

Die Technischen Baubestimmungen über besondere Brandschutzmaßnahmen bei schwerentflammaren, hinterlüfteten Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1 sind zu beachten.

3.2.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2¹⁵.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes (R-Wert) nach DIN EN ISO 6946¹⁶ für die Außenwandkonstruktion dürfen die Luftschicht (Hinterlüftungsraum) und die Fassadenplatten nicht berücksichtigt werden.

Bei dem Wärmeschutznachweis ist für den verwendeten Dämmstoff der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend DIN 4108-4¹⁷, Tabelle 2 anzusetzen.

Die Wärmebrücken, die durch die Unterkonstruktion und deren Verankerung hervorgerufen werden, weil die Wärmedämmschicht durchdrungen oder in ihrer Dicke verringert wird, sind zu berücksichtigen.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3¹⁸.

3.2.4 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) gilt DIN 4109-1¹⁹.

3.3 Ausführung

3.3.1 Anforderungen an den Antragsteller und an die ausführende Firma

– Antragsteller (Hersteller)

Der Antragsteller ist verpflichtet, die besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und alle für eine einwandfreie Ausführung erforderlichen weiteren Einzelheiten den mit Entwurf und Ausführung des Fassadensystems "PARKLEX FACADE F" betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

– Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung des Fassadensystems erforderlichen Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 3 die Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.3.2 Einbau und Montage

3.3.2.1 Allgemeines

Die Befestigung der Fassadenplatten auf der Unterkonstruktion ist mit Hilfe von Festpunkten und Gleitpunkten zwängungsfrei auszuführen.

Die Befestigungsmittel sind zentrisch in die Plattenbohrungen zu setzen. Die Anforderungen an die Achs- und Randabstände der Befestigungsmittel nach Anlage 1 sind einzuhalten.

Die Fugen zwischen den Fassadenplatten dürfen offen oder in zwängungsfreier Ausführung durch Fugenprofile geschlossen sein (Abschnitt 3.2.2 ist zu beachten).

15	DIN 4108-2:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz
16	DIN EN ISO 6946:2008-04	Bauteile – Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient – Berechnungsverfahren; Deutsche Fassung EN ISO 6946:2007
17	DIN 4108-4:2017-03	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte
18	DIN 4108-3:2014-11	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz - Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung
19	DIN 4109-1:2016-07	Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen

Beschädigte Platten dürfen nicht eingebaut werden.

3.3.2.2 Befestigung mit Blindniete auf Aluminium-Unterkonstruktion

Die Bohrungen für die Blindniete in den Fassadenplatten und in den Profilen der Unterkonstruktion dürfen am Bauwerk mit Stufenbohrern ausgeführt werden. Andernfalls dürfen die Bohrungen in den Tragprofilen der Unterkonstruktion unter Verwendung der bereits vorgebohrten Fassadenplatten als Lehre ausgeführt werden.

Der Durchmesser der Bohrungen in den Tragprofilen muss $\varnothing 5,1$ mm betragen.

Der Durchmesser der Bohrungen in den Fassadenplatten muss für Gleitpunkte $\varnothing 9$ mm und für Festpunkte $\varnothing 5,1$ mm betragen.

Das Anziehen der Blindniete muss bei den Fest- und Gleitpunkten unter Benutzung einer Nietsetzlehre so erfolgen, dass ein Abstand zwischen der Unterseite des Nietkopfes und der Oberfläche der Fassadenplatte $\geq 0,3$ mm verbleibt.

3.3.2.3 Befestigung mit Montageschrauben auf Holz-Unterkonstruktion

Der Durchmesser der Bohrungen für die Montageschrauben in den Fassadenplatten muss für Gleitpunkte $\varnothing 8,0$ mm und für Festpunkte $\varnothing 5,5$ mm betragen. Die Tragplatten werden nicht vorgebohrt.

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

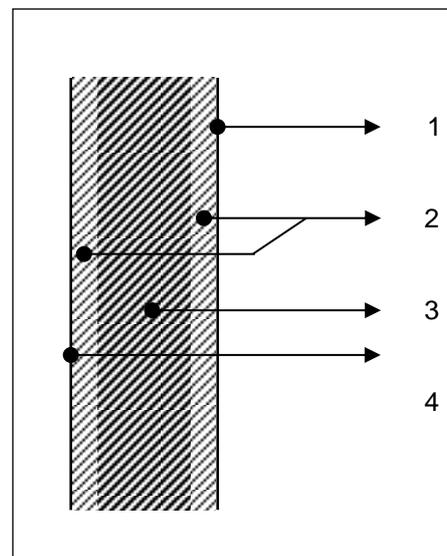
Beglaubigt

Schichtenaufbau von außen nach innen:

- 1 Farbfilm (PVDF Anti-Graffiti Film) und Witterungsschutzschicht
- 2 Phenolharz getränkte Holzfurniere (Dicke je 0,8 mm)
- 3 Phenolharz getränkte Papierlagen
- 4 Schutzfilm auf der Rückseite

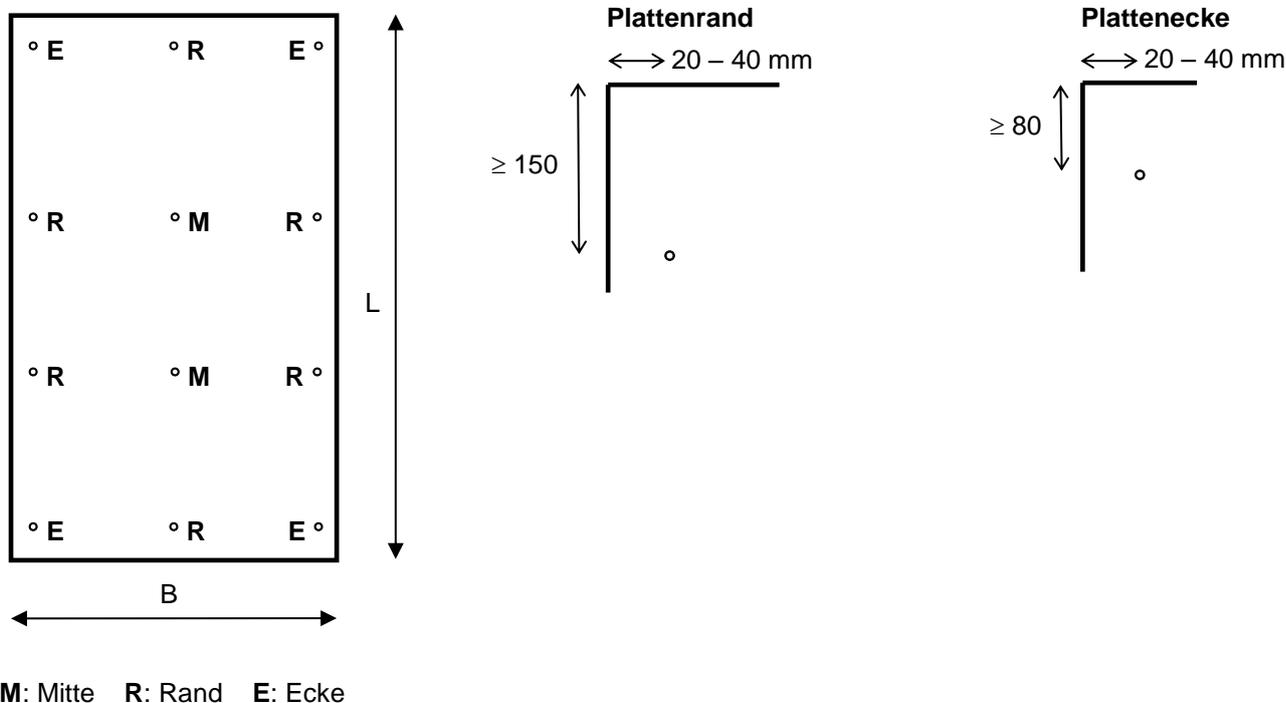
maximales Plattenformat Länge (L) x Breite (B)	Plattendicke
2440 mm x 1220 mm Toleranz: +2 mm	8 mm 10 mm 12 mm
	Toleranz: ±0,5 mm

L: gemessen in der Plattenlängsrichtung (s. unten)
 B: gemessen in der Plattenquerrichtung (s. unten)



Anordnung der Befestigungen

max. Abstand der Befestigungspunkte: 600 mm



elektronische Kopie der abz des dibt: z-10.3-783

Hinterlüftetes Fassadelement "PARKLEX FACADE F" mit dekorativen Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) und deren Befestigungsmittel

Aufbau der Platten und Anforderungen der Befestigungen

Anlage 1

Blindniete zur Befestigung der Fassadenplatten auf einer Aluminium-Unterkonstruktion

Lackierter Blindniet \varnothing 5 mm \times L
 Kopfdurchmesser: \varnothing 16 mm

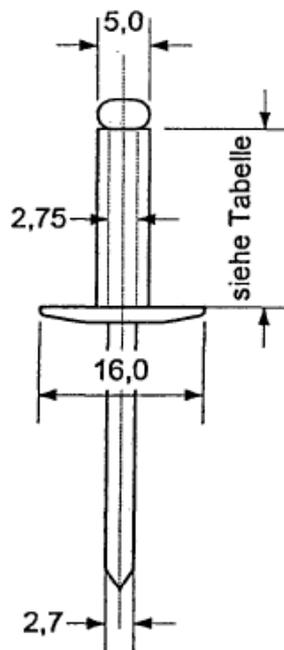
Hülsenmaterial aus Aluminium
 der Legierung EN AW-5019 nach DIN EN 755-2

- Nietdorn aus nichtrostendem Stahl,
 Werkstoff-Nr. 1.4541 nach DIN EN 10088

Plattendicke	Länge der Blindniete
8 mm	L = 16 – 18 mm
10 mm	L = 18 – 21 mm
12 mm	L = 21 – 25 mm

Bohrloch in den Fassadenplatten:

- \varnothing 9 mm bei Gleitpunkten
- \varnothing 5,1 mm am Festpunkt



elektronische Kopie der abz des dibt: z-10.3-783

Hinterlüftetes Fassadensystem "PARKLEX FACADE F" mit dekorativen Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) und deren Befestigungsmittel

Blindniete zur Befestigung auf einer Aluminium-Unterkonstruktion

Anlage 2

Diese Bestätigung ist nach Fertigstellung des Fassadensystems auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____

Postleitzahl/Ort: _____

**Beschreibung des verarbeiteten Fassadensystems nach
allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung
Nr. Z-10.3-783**

eingesetzte HPL-Kompaktplatten "PARKLEX FACADE F" (gem. Abschnitt 3.1.1):

- t = 8 mm t = 10 mm t = 12 mm

eingesetzte Befestigungsmittel gem. Abschnitt 2.1.1 :

- Blindniete
 Montageschrauben (Holzschrauben)

eingesetzte Unterkonstruktion gem. Abschnitt 3.2.1.1:

- Aluminium-Unterkonstruktion, $t \geq 1,5$ mm
 Holz-Unterkonstruktion, Dicke ≥ 30 mm

Brandverhalten des Fassadensystems "PARKLEX FACADE F" nach Abschnitt 3.2.2

- schwerentflammbar
 normalentflammbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Fassadensystem gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.3-783 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers: _____

Hinterlüftetes Fassadensystem "PARKLEX FACADE F" mit dekorativen Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) und deren Befestigungsmittel

Bestätigung der ausführenden Firma für den Bauherrn

Anlage 3